

## Pflegeversicherung – ab 1.1.2022

Pflegeleistungen nach Pflegegraden (PG) ab 2022					
Häusliche Pflege					
Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Pflegesachleistungen -</b> monatlich für Einsatz ambulanter Pflegedienste (Pflege, Betreuung, Hilfe bei der Haushaltsführung)  Übertragung des ambulanten Sachleistungsbetrages (40 %)                     auf Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	Anspruch über Entlastungsbetrag	724	1.363	1.693	2.095
<b>Pflegegeld –</b> monatlich Pflege durch Angehörige oder Ehrenamtliche	-	316	545	728	901
<b>Kombinationsleistung</b>	-	Kombination von Sachleistung und Pflegegeld			
<b>Entlastungsbetrag</b> monatlich für ✓ Tages-/Nachtpflege ✓ Kurzzeitpflege ✓ Anleitung, Betreuung, hauswirtsch. Versorgung durch Pflegedienst ✓ „Anerkannte Angebote zu Unterstützung im Alltag“ ✓ <b>Nur bei PG 1:</b> auch für Pflegerische Versorgung durch Pflegedienst	125 nicht verbrauchte Beträge eines Jahres werden auf das folgende Kalenderjahr übertragen und können bis zum 30. Juni noch genutzt werden (jährlich insgesamt 1.500€)				
<b>Tages- /Nachtpflege</b> monatlich für zeitweise Betreuung in einer Pflegeeinrichtung	Anspruch über Entlastungsbetrag	689	1.298	1.612	1.995

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Kurzzeitpflege</b> – im Kalenderjahr Aufwendungen bis 8 Wochen im Pflegeheim	Anspruch über Entlastungsbetrag	1774 € Betrag kann mit Verhinderungspflege bis zu 1612 € kombiniert werden. (Max. 3386€) Pflegegeld wird für die Tage der Kurzzeitpflege zur Hälfte weiterbezahlt.			
<b>Verhinderungspflege</b> – im Kalenderjahr Kann stunden- oder tageweise, auch nachts in Anspruch genommen werden, zu Hause, außerhalb der Wohnung, in Tagespflege- und Kurzzeitpflege <u>Voraussetzung:</u> Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen mind. 6 Monate gepflegt haben	-	durch nahe Angehörige bis 2. Grad: ⇒ 1,5-fache Satz des Pflegegeldes  durch sonstige Personen o. Dienste ⇒ 1612 €  Zusätzlich bis zu 50 % aus der ursprünglichen Kurzzeitpflege übertragbar (806€)			
<b>Verhinderungspflege</b> – zusätzliche Regelungen - <u>Stundenweise</u> (weniger als 8 Std. täglich) im Kalenderjahr - <u>Tageweise</u> (mehr als 8 Std. täglich) – max. 6 Wochen im Kalenderjahr	→	Pflegegeld wird in voller Höhe weiterbezahlt.			
	→	Pflegegeld wird für die Tage der Verhinderungspflege zur Hälfte weiterbezahlt			
<b>Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind</b> - monatlich (z.B. Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel)	40				
<b>Digitale Pflegeanwendungen DiPA (§40a und §40b sowie §39a)</b>	50	50	50	50	50
<b>Technische Hilfsmittel</b> z.B. Pflegebett, Badehilfen – leihweise oder Erstattung	90% der Kosten werden übernommen, unter Berücksichtigung von höchstens 25 € Eigenbeteiligung je Hilfsmittel				

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes</b>	Gewährung eines Zuschusses bis zu <b>4.000€</b> je Maßnahme (Kostenvoranschlag vorab einreichen)				
<b>Soziale Sicherung der Pflegeperson</b>  <b>Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen</b> für die Pflegeperson (Zusammenrechnen von mehreren Pflegebedürftigen möglich) <b>Unfallversicherungsschutz</b> unmittelbar bei Pflege <b>Arbeitslosenversicherung</b> freiwillige Mitgliedschaft möglich		<b>Voraussetzung Rentenversicherung:</b> Pflegeumfang mind. 10 Std./Wo. an mind. 2 Tagen/Wo. Beschäftigungsverhältnis max. 30 Std./Woche kein Bezug von Altersrente.			
<b>Pflegezeit:</b> Jeder Beschäftigte hat für eine Auszeit <b>von bis zu 10 Tagen</b> einen Rechtsanspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, d.h. Lohnersatzleistungen (90% des Nettoeinkommens)  <b>Familienpflegezeit</b>		zur Organisation einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen. Die akute Pflegesituation muss ärztlich bescheinigt werden. Lohnersatzleistungen über Pflegeversicherung.  Bei längerfristiger Pflege eines Angehörigen besteht die Möglichkeit der Reduktion der Arbeitszeit um <b>bis zu sechs Monaten</b> (bei Betrieben ab 16 Beschäftigten), <b>keine Lohnersatzleistungen</b> . Jedoch besteht in beiden Fällen Kündigungsschutz ab dem Zeitpunkt.  Beschäftigte haben Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten um ihre Angehörigen zu pflegen. Die Mindestarbeitszeit ist mit 15 Stunden wöchentlich festgelegt. (Rechtsanspruch bei Betrieben ab 26 Beschäftigten)  Bei Pflegezeit und Familienpflegezeit <b>zinsloses Darlehen</b> über Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA, <a href="http://www.bafza.de">www.bafza.de</a> ).			
<b>Beratung bei Pflegegeld durch Pflegedienste</b>	„Kann“ ½ jährlich erfolgen	„Muss“ ½ jährlich erfolgen	„Muss“ ¼ jährlich erfolgen		
<b>Pflegekurse</b> , individuelle Pflegeschulung	Ja, auch zu Hause				

<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften</b>					
<b>Leistung</b>	<b>PG 1</b>	<b>PG 2</b>	<b>PG 3</b>	<b>PG 4</b>	<b>PG 5</b>
<b>Zusätzliche Leistungen</b> für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	214				
<b>Anschubfinanzierung</b> zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen	bis zu 2.500€ je Pflegebedürftigen, jedoch max. 10.000€				
<b>Vollstationäre Pflege - Person lebt in stationärer Einrichtung</b>					
<b>Leistung</b>	<b>PG 1</b>	<b>PG 2</b>	<b>PG 3</b>	<b>PG 4</b>	<b>PG 5</b>
<b>Vollstationäre Pflege</b> Der Eigenanteil in einer Pflegeeinrichtung ist in den Graden 2-5 gleich. („einrichtungseinheitlicher Eigenanteil“)	Anspruch über Entlastungsbetrag	770	1.262	1.775	2.005
Zuschlag für den zu <b>zahlenden Eigenanteil</b> für die Pflegekosten nach Dauer des Aufenthalts:	Bis 12 Monate: 5 % Mehr als 12 Monate: 25 % Mehr als 24 Monate: 45 % Mehr als 36 Monate: 70 %	Es geht nur um die Kosten für die Pflege. Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten müssen selbst bezahlt werden.			